

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 2 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

(zu § 20e Abs. 2)

Parameter, welche zusätzlich im Grünen Bericht gemäß§ 9 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 – LWG, BGBl.

Nr. 375/1992 idgF, auszuweisen sind:

I. Primärindex:

1. 1.Für das landwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen der Nettobetriebsüberschuss, der den Ertrag aus landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, Kapital und nicht entlohnter Arbeit vor Berücksichtigung erhaltener und bezahlter Zinsen und Pachten misst, dargestellt pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche.

2. 2.Für das forstwirtschaftliche Vermögen der Ertrag, dargestellt pro Hektar forstwirtschaftlicher Fläche aus

a) Nutzung von Nadelsägerundholz

b) Nutzung von Laubsägerundholz

c) Nutzung von Nadelindustrierundholz

d) Nutzung von Laubindustrierundholz

e) Nutzung von Nadelrohhholz für energetische Nutzung

f) Nutzung von Laubrohhholz für energetische Nutzung

g) forstwirtschaftlichen Dienstleistungen

h) sonstige Subventionen

abzüglich von Arbeitnehmerentgelten und Vorleistungen

für

i) Frostbaumpflanzen

j) Energie

k) Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

l) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

m) forstwirtschaftliche Dienstleistungen

n) Instandhaltung von Maschinen und Geräten

o) Instandhaltung von baulichen Anlagen

p) andere Vorleistungsgüter und Dienstleistungen

q) Abschreibungen für Ausrüstungsgüter

r) Abschreibungen für Bauten

s) sonstige Abschreibungen

t) sonstige Produktionsabgaben

II. Sekundärindex für den Primärindex gemäß Pkt. I Z 1:

1. 1.

1. 1.Erträge aus Laubholz je Festmeter Laubholz

2. 2.Erträge aus Nadelholz je Festmeter Nadelholz

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at